



Abschaffung „Bonus Renzi“ – Einführung eines Steuerbonus und eines zusätzlichen Steuerfreibetrages

Zusammenfassend:

Wie bereits mit separatem Rundschreiben mitgeteilt, wurde im Januar 2020 der sogenannte „Bonus Renzi“ mit Wirkung ab 1.07.2020 abgeschafft und an dessen Stelle ein neuer Steuerbonus sowie alternativ ein zusätzlicher Steuerfreibetrag eingeführt.

Im Detail:

Abschaffung Bonus Renzi	Mit Wirkung ab 01.07.2020 wurde die gesetzliche Bestimmung, die den Bonus von monatlich € 80,00 regelt (Komma 1-bis, Art. 13 TUIR - Bonus Renzi), abgeschafft. Die Abschaffung betrifft somit nur die Arbeitsleistung bzw. das entsprechende Einkommen ab dem 1. Juli 2020, während der Bonus Renzi für das Einkommen bis 30. Juni 2020 bestehen bleibt.
Neue Maßnahmen zur Einkommensunterstützung	Für die Arbeitseinkünfte ab Juli 2020 wurden zwei neue Maßnahmen zur Einkommensunterstützung eingeführt, welche je nach Höhe des Jahreseinkommens alternativ in Anspruch genommen werden können: <ul style="list-style-type: none">• Ein Steuerbonus in Höhe von € 100,00 pro Monat• Ein zusätzlicher Steuerfreibetrag
1. Der Steuerbonus	Bei einer jährlichen Steuerbemessungsgrundlage von maximal € 28.000,00 steht ab Juli 2020 ein monatlicher Steuerbonus von € 100,00 zu (sozusagen als Ersatz für den bisherigen Bonus Renzi von € 80,00). Dieser Steuerbonus ist an folgende Bedingungen gekoppelt: <ul style="list-style-type: none">• Jahres-Steuerbemessungsgrundlage nicht höher als € 28.000,00;• Die Nettosteuer (= Bruttosteuer minus eigene Steuerfreibeträge) muss positiv sein. Somit sind Jahreseinkommen von weniger als € 8.145,00 ausgenommen bzw. berechtigen nicht zum Erhalt des Steuerbonus. Der Steuerbonus wird direkt über das Modell F24 mit dem neu eingeführten Steuerkodex 1701 verrechnet und stellt somit für den Arbeitgeber keine Kosten dar.



**2. Der zusätzliche
Steuerfreibetrag**

Wer ein Jahreseinkommen von **mehr als € 28.000,00 und weniger als € 40.000,00** aufweist, kommt in den Genuss eines **zusätzlichen Steuerfreibetrages** (zusätzlich zu den bereits zustehenden Steuerfreibeträgen). Es handelt sich somit nicht um einen Bonus, der über die Lohnabrechnung ausbezahlt wird, sondern um eine Reduzierung der geschuldeten Steuer. Dieser zusätzliche Steuerfreibetrag ist kein fixer Betrag, sondern hängt von der Höhe des Jahreseinkommens ab. Bei einem Jahreseinkommen von exakt € 28.000,00 beträgt er € 100,00 pro Monat. Je mehr sich das Jahreseinkommen Richtung € 40.000,00 bewegt, desto geringer wird der Steuerfreibetrag. Die Reduzierung des Steuerfreibetrages ist progressiv, sodass er bei einem Jahreseinkommen ab € 40.000,00 bei € 0,00 liegt.

**Operative
Vorgehensweise**

Der Steuerbonus und die zusätzlichen Steuerfreibeträge werden von unserem Büro anhand der Einkommensprojektion berechnet. Wie bisher beim Bonus Renzi ist die Berechnung des voraussichtlichen Jahreseinkommens aber nicht unproblematisch, da verschiedene Variablen (Prämien, Provisionen, Überstunden, zusätzliche Einkommen, ...) die Berechnung verfälschen könnten. Daher kann es sinnvoll sein, dass die Mitarbeiter selbst bestimmen, ob sie den Steuerbonus bzw. die zusätzlichen Steuerfreibeträge monatlich beanspruchen wollen, oder diese erst beim Steuerausgleich bzw. im Dezember in Anspruch nehmen möchten. Letztere Variante ist sicher dann sinnvoll, wenn das Jahreseinkommen annähernd die Grenze der € 28.000,00 bzw. 40.000,00 € erreicht.

Aus diesem Grunde versenden wir im Anhang nochmals die Formulare für die Steuerfreibeträge, wobei diese gemäß der aktuellen Situation vorausgefüllt sind. Insbesondere sind hier die Punkte 3 und 5 auf Seite 2 hervorzuheben.

- Punkt 3: Hier kann ein zusätzliches Einkommen (z. B. aus einem zweiten Arbeitsverhältnis) angegeben werden, welches bei der Berechnung des Steuerbonus bzw. der zusätzlichen Steuerfreibeträge mitberücksichtigt werden soll.
- Punkt 5: Hier kann der Mitarbeiter auf die Anwendung des Steuerbonus bzw. der zusätzlichen Steuerfreibeträge verzichten, oder



deren Anwendung nur beim Steuerausgleich verfügen. Erfolgt hier keine Auswahl, dann berechnet unser Büro automatisch die zustehenden Beträge.

Wir bitten, diese Formulare von den jeweiligen Mitarbeitern unterzeichnet an unser Büro zurückzusenden.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Bozen/Bruneck, Juli 2020

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Günther Sachsalber / Dr. Philip Girardi / Dr. Judith Huber